

Wissenschaft unter politischem Druck

Promotionsverfahren an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Goethe-Universität Frankfurt am Main von 1933-1945

Dröll, Felix*

ZUSAMMENFASSUNG

Der Beitrag beschäftigt sich mit der Frage nach der Politisierung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Goethe-Universität Frankfurt am Main in der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur von 1933-1945 anhand der in dieser Zeit durchgeführten Promotionsverfahren. Zu diesem Zweck wurden die originalen Promotionsakten aus dem Universitätsarchiv ausgewertet und analysiert. Dabei wird gezeigt, dass (nicht unerwartet) erhebliche Einflüsse der nationalsozialistischen Politik ihren Weg in das als neutral und wissenschaftlich konzipierte Verfahren gefunden haben. Dabei wurden systematisch wissenschaftliche Standards der Bewertung für parteinahe Doktoranden gesenkt und politisch unliebsame Kandidaten vom Fachbereich ausgeschlossen. Diese Politisierung ging dabei sowohl unmittelbar von der Politik als auch selbstständig vom Fachbereich aus.

Keywords Rechtsgeschichte; Nationalsozialismus; Goethe-Universität; Promotionsverfahren; Diskriminierung; Politisierung

A. Einführung in die Thematik

Die Aufarbeitung der Geschichte der Goethe-Universität im Nationalsozialismus stellt bis heute ein wichtiges Thema der historischen Forschung dar. Umso mehr verwundert es, dass bis heute noch keine Aufarbeitung der im Nationalsozialismus angelegten Akten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät im Universitätsarchiv der Goethe-Universität Frankfurt am Main stattgefunden hat. Werke wie „Goethe im Braunhemd“ von Gerda Stuchlik¹ oder das sehr ausführliche Werk von Notker Hammerstein² geben einen guten Überblick über die allgemeine Universitätsgeschichte zu dieser Zeit, eine detaillierte Auseinandersetzung mit den universitären Vorgängen im Institut für Rechtswissenschaft fehlt jedoch bisher. Das Thema der Goethe-Universität im Nationalsozialismus ist dabei insbesondere im Hinblick auf die ausgeprägte jüdische Geschichte der Universität in der Gründungsphase in Bezug auf die Stiftung durch jüdische Bürger der Stadt Frankfurt interessant.³ Unter anderem aus diesem Grund wurde sogar während des Nationalsozialismus eine Diskussion über die Schließung der „verjudeten“ Universität geführt.⁴

Daher steht die Frage besonders im Vordergrund, inwiefern die Universität und die Forschung vom Nationalsozialismus beeinflusst wurden, wobei die Rechtswissenschaft als „staatsnahe“ Wissenschaft diesbezüglich eine besondere Verletzlichkeit für politische Einflüsse hat.⁵ Die nachfolgende Arbeit versucht, einen Beitrag zur Schließung dieser Lücke in der geschichtlichen Aufarbeitung zu liefern. Zu diesem Zweck wird eine Antwort auf die Frage gesucht, inwieweit speziell das Promotionsverfahren zur Zeit des Nationalsozialismus von 1933-1945 einer Politisierung und Ideologisierung unterzogen wurde. Dabei wird darunter einerseits der Einfluss der nationalsozialistischen Machthaber und andererseits eine inhaltliche Hinwendung zu nationalsozialistischem Gedankengut in

der Durchführung des Promotionsverfahrens durch die Universität und den Promotionsgutachten verstanden.

B. Methodik der Untersuchung

Zur Beantwortung der oben aufgeworfenen Frage wurden insbesondere Promotionsakten aus dem Universitätsarchiv der Goethe-Universität herangezogen. Exemplarisch wurden dabei 30 Promotionsakten für diese Arbeit ausgewertet, wobei als entscheidendes Auswahlkriterium für die auszuwertenden Akten der Titel der jeweiligen Dissertation gewählt wurde. Auch denkbar wäre gewesen, etwa nur ein Rechtsgebiet oder die Begutachtungen einzelner Professoren zum Auswahlmaßstab zu machen. Die vorliegende Arbeit hat jedoch nicht zum Ziel, die wissenschaftliche Arbeit eines bestimmten Professors oder in einem bestimmten rechtswissenschaftlichen Fach nachzuvollziehen, vielmehr soll anhand eines Querschnitts der vorhandenen Promotionsakten ein exemplarischer Überblick über die Praxis des rechtswissenschaftlichen Promotionsverfahrens an der Goethe-Universität zu dieser Zeit gegeben werden. Da insbesondere etwaige Politisierungs-

*Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl Professor Bälz, Goethe-Universität Frankfurt am Main.



Attribution 4.0 International (CC BY 4.0)

Zitieren als: Dröll, Wissenschaft unter politischem Druck, FraLR 2024 (02), S. 61-67. DOI: 10.21248/gups.87035

¹ Stuchlik (1984), Goethe im Braunhemd.

² Hammerstein (1989), Die Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt am Main. Band I: Von der Stiftungsuniversität zur staatlichen Hochschule. 1914–1950.

³ Hammerstein, S. 17 ff.

⁴ Stuchlik, S. 98 ff.

⁵ Vgl. dazu Rüthers, Neue Justiz 2003, 337 (338).

und Ideologisierungstendenzen des Verfahrens zu untersuchen waren, wurden zu ungefähr gleichen Teilen einerseits Promotionen mit dem Titel nach eher politisch-nationalsozialistisch orientierten Themen und andererseits solche, deren Titel auf einen eher formaljuristisch-technischen Schwerpunkt hindeuten, ausgewählt. Dabei sollte die Auswahl dieser beiden Gruppen von Akten es ermöglichen, die wissenschaftliche Bewertung und verfahrenstechnischen Besonderheiten von bereits dem Titel nach klar nationalsozialistischen sowie von auf den ersten Blick weniger eindeutig so zuzuordnenden Arbeiten zu untersuchen.

Nach einer kurzen Erörterung der Daten zur Anzahl der Promotionsverfahren in Frankfurt von 1932-1945 soll zuerst in einem Kapitel auf den Kern des Promotionsverfahrens in Form der Promotionsgutachten eingegangen werden. Danach werden weitere Aspekte des Promotionsverfahrens, namentlich der Einfluss der Universität, der Einfluss des nationalsozialistischen Staates und die Abkennung von Dokortiteln als Form der möglicherweise politisch motivierten Wiedereröffnung des Verfahrens untersucht.

C. Analyse der Promotionsverfahren

I. Promotionsverfahren in Zahlen

An der Goethe-Universität wurden im relevanten Zeitrahmen von 1932-1945 etwa 268 Promotionsverfahren durchgeführt.⁶ Die Verteilung auf die Jahre und eine grobe Einteilung nach Rechtsgebieten ergeben sich aus der folgenden Abbildung, welche zum Zweck dieser Arbeit durch eine Datenerhebung aus den oben zitierten Jahresverzeichnissen der deutschen Hochschulschriften erstellt wurde:

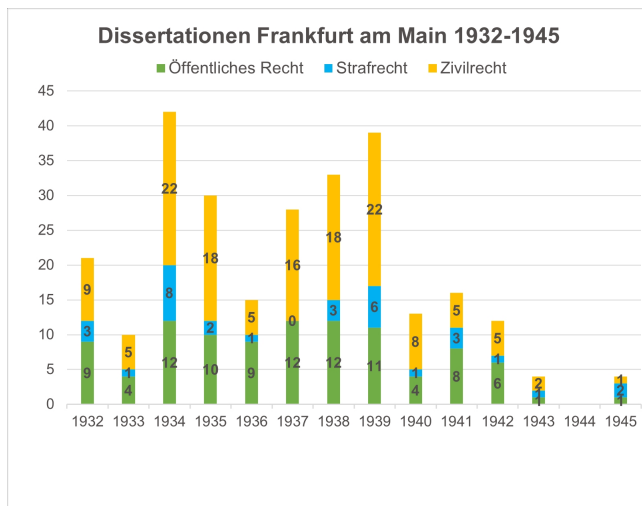


Abbildung 1. Anzahl der abgeschlossenen Dissertationen an der Goethe-Universität Frankfurt am Main von 1932-1945.

Unmittelbar auffällig ist dabei, dass die Machtübernahme durch die nationalsozialistische Partei im Laufe des Jahres 1933 auf die Anzahl der Promotionen in den darauffolgenden Jahren in absoluten Zahlen keinen nachteiligen Einfluss zu haben scheint. Ein etwaiger allgemeiner negativer Effekt auf die Dissertationswilligkeit lässt sich zumindest in Bezug auf die reinen Zahlen nicht nachweisen, obgleich natürlich darauf hingewiesen werden muss, dass

die Vertreibung jüdischer und sonstig politisch unliebsamer Student:innen als potentielle Doktorand:innen nach der Machtübernahme immer radikalere Züge annahm.⁷ Auch auffällig ist der starke Rückgang der Promotionszahlen in den Jahren 1940-1945, der wohl dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs angelastet werden kann. Ebenso ist inhaltlich interessant, dass auch nach der Machtübernahme nur eine verhältnismäßig sehr kleine Anzahl an Dissertationen mit explizit politischen Titeln eingereicht wurde. Arbeiten, welche sich mit der Erneuerung des Rechts oder dem Führerprinzip beschäftigten, waren im Hinblick auf die Masse aller Dissertationen unbeliebt, so wurden nur 16 Personen (von 268) mit einem solchen Thema promoviert.

II. Promotionsgutachten

Das Promotionsverfahren damals unterschied sich im Ablauf nur unwesentlich von heute. Heute wie damals werden zu jeder abgegebenen Dissertation zwei Gutachten erstellt, welche die eingereichte Arbeit bewerten, vgl. heute § 14 PromO des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt.⁸ Die Gutachten stellen damit eine Bewertung der Leistung der Promotionsstudierenden dar, in denen die Professor:innen ihre persönlichen Voten abgeben. Als Untersuchungsgegenstand für die Frage nach der Ideologisierung bieten sich die historischen Gutachten damit insofern an, als dass sie einen Blick auf die rechtswissenschaftliche Lehre der Zeit und die Meinungen der Professoren zu politischen als auch zu unpolitischen juristischen Themen ermöglichen. In den zehn untersuchten Promotionsgutachten zu Dissertationen mit eher unpolitischen Titeln⁹ wurde kein einziges Mal die nationalsozialistische Rechtslehre oder Politik in irgendeiner Weise erwähnt. Auch der in manchen Dissertationen vorhandene Teil zur Bedeutung für den Nationalsozialismus wurde in den Gutachten nicht thematisiert. Selbst in einigen der untersuchten Dissertationen, welche ihrem Titel nach zu urteilen eher politisch zu sein schienen wie in den Verfahren von Wilhelm Schmidt und Hans Riese, wurde auf eine politische Stellungnahme in den Gutachten verzichtet.¹⁰ So lässt sich festhalten, dass nur auf Basis der Promotionsgutachten im Wesentlichen nicht auf eine allgegenwärtige Politisierung des Verfahrens geschlossen werden kann.

Neben diesen für die Frage nach der Politisierung eher uninteressanten Gutachten gab es jedoch einige Gutachten, von denen Rückschlüsse auf eine Politisierung der Universität und den Einfluss der Nationalsozialisten auf sie gezogen werden können. Vor dem Hintergrund der wohl weitverbreiteten Praxis der Denunziation politisch unliebsamer Kollegen und Lehrer, welche allgemein von

⁶ Deutsche Bücherei (Leipzig): Jahresverzeichnis der an den deutschen Universitäten und Hochschulen erschienenen Schriften, 1932-1943, 1945. Der Band von 1944 ist nicht aufzufinden, jedoch ist auf Basis der vorherigen Jahre von einer Anzahl von unter 5 auszugehen.

⁷ Siehe dazu: Stuchlik, S. 101 ff.

⁸ Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 29.04.2015.

⁹ UAF (=Universitätsarchiv Frankfurt), Abt. 116, Nr. 566; 573; 669; 691; 726; 729; 759; 764; 777; 795.

¹⁰ UAF Abt. 116, Nr. 628; 638.

Hammerstein in seinem Werk genauer erläutert wird,¹¹ erwecken die Gutachten zu den politischen Arbeiten teilweise den Eindruck einer performativen Bejahung der nationalsozialistischen Herrschaft. Diese möglicherweise an andere Mitglieder der Fakultät gerichtete Wirkung von Dokumenten, die eigentlich als wissenschaftliche Bewertung einer einzelnen Arbeit gedacht sind, wird am Beispiel der Promotion von Wolfgang Kräuter deutlich. In diesem 1933 abgeschlossenen Verfahren wurde der Professor Arthur Baumgarten, der eigentlich Zweitgutachter war, aufgefordert, zuerst sein Gutachten abzugeben, möglicherweise um dem politisch unliebsamen Baumgarten so zu einer Stellungnahme zu einem politischen Thema zu zwingen.¹² Obwohl sich Baumgarten, der kurz darauf unter unklaren Umständen die Universität verlassen musste, aus der Affäre zog und eher auf Formalia als auf den Inhalt der Arbeit einging, könnte dieses Beispiel doch gerade in Verbindung mit den von Hammerstein nachgewiesenen Denunziationspraktik darauf hindeuten, dass Promotionsgutachten durchaus politische Relevanz haben konnten. Der Einfluss der politischen Sphäre auf Promotionsgutachten zeigt sich ebenfalls daran, dass Gutachter politisch eher kritische Thesen prinzipiell ablehnend gegenüberstanden. So wurden einige Thesen von Adelheid Kulp in ihrer Promotion über die „Bindungen und Verpflichtungen der Reichstagsabgeordneten gegenüber Volk, Partei und Fraktion“, in der sie Ende 1933 einige Argumente für die Unabhängigkeit des einzelnen Abgeordneten gegenüber der Partei formulierte, vom begutachtenden Professor Kalbfleisch als „schwere Missverständnisse“ bezeichnet, die vor Drucklegung „bereinigt“ werden müssten.¹³ Unter Anbetracht der Tatsache, dass die nationalsozialistischen Machthaber wohl kaum ein Interesse an von der Partei unabhängigen Reichstagsabgeordneten gehabt haben dürften, liegt es nahe, dass es sich hierbei um eine Korrektur politischer Natur gehandelt haben wird.¹⁴

Die politische Dimension der wissenschaftlichen Begutachtung konnte sich jedoch in bestimmten Fällen positiv für die Promotionsstudenten auswirken. So wurde dem Soldaten Hans Ruppel 1942 in dem Gutachten zu seiner Arbeit über den Fahneid des deutschen Soldaten von Professor Giese attestiert, „die ethische und politische Reife“¹⁵ zu haben, um das Thema gut zu bearbeiten, er habe „den Geist des Nationalsozialismus in seinem Innersten erlebt“.¹⁶ Hier wurde offensichtlich die außerwissenschaftliche Tätigkeit des Promovierenden Ruppel in das Gutachten miteinbezogen. Ein anderes, ebenso offensichtliches Beispiel für den positiven Einfluss von politischem Engagement für eine Promotion an der Goethe-Universität zur Zeit des Nationalsozialismus stellt die Arbeit von Max Rehm dar. Dieser wurde bereits 1924 in München zum Thema Kinderrechte promoviert, stellte jedoch trotzdem im Jahre 1935 den Antrag, erneut über ein mehr nationalsozialistisch orientiertes Thema promovieren zu dürfen. Über die Zulässigkeit dieses Verfahrens waren sich die auf Seite der Goethe-Universität Beteiligten nach Aktenlage scheinbar bis zum Ende nicht ganz sicher, sogar im Gutachten schreibt der Prüfer „wenn man diese Arbeit als Habilitation bewerten würde“.¹⁷ Die formellen Maßgaben und der gewöhnliche Fortlauf der Verfahrens nach der geltenden Promotionsordnung schien keine große Rolle mehr zu spielen. Hier kam dem Antragsteller möglicherweise schon beim Antrag seine

Stellung in der Partei zugute, da eine zweite Dissertation im gleichen Fach prinzipiell nicht zulässig ist. So oder so wurde die Arbeit zum Thema „Führergrundsatz in der Gemeinde“ jedoch als Promotion angenommen. In der Bewertung bemerkte Prof. v. Hippel:

*„Wer diese Arbeit formal juristisch liest und beurteilt, wird ihre Ausführungen größtenteils als unjuristisch bezeichnen. Er würde aber damit nicht nur dem Verf. schwer unrecht tun, sondern auch das Wesen von Recht und Rechtswissenschaft im heutigen Sinne arg verkennen.“*¹⁸

Hier wird ausdrücklich die Ansicht formuliert, dass sich das Wesen der Rechtswissenschaft im Nationalsozialismus so sehr geändert habe, dass eine rechtswissenschaftliche Dissertation nicht mehr nur an juristischen Maßstäben gemessen werden könne.

Diese Meinung, dass die nationalsozialistische Lehre der technischen Jurisprudenz vorgehen würde, teilten jedoch nicht alle Professoren in Frankfurt. So äußerte sich Wilhelm Claß in einem Gutachten zu der Arbeit von Erich Nazarenus kritisch zum Umgang des nationalsozialistischen Gesetzgebers mit strafrechtlichen Grundprinzipien. Er kritisierte, dass das strafrechtliche Rückwirkungsverbot nullum crimen sine lege von dem aktuellen Gesetzgeber willentlich ignoriert werde.¹⁹ Dabei bezog er sich explizit auf das „Lex Lubbe“, mit dem unter offensichtlicher Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot, § 2a StGB a.F., nachträglich die Todesstrafe für die Brandstiftung des Marinus van der Lubbe angeordnet wurde, obwohl er vor dem Erlass dieses Gesetzes zur Tatzeit dafür nicht zum Tode hätte verurteilt werden können.²⁰ Der „alte Gesetzgeber“ hätte das nicht durchgehen lassen.²¹

Diese fast schon kritisch anmutende Auseinandersetzung mit den politischen Begebenheiten ist jedoch das einzige Beispiel, in der der Gutachter die politische Realität nicht entweder im Gutachten unerwähnt ließ oder sie explizit nach außen für gut und richtig befand.

Andere Auswirkungen der allgemeinpolitischen Lage auf die Bewertung der Promotionen lassen sich anhand der Promotionen von Martin Wagenfuhr und Ernst Wolf herausarbeiten. Der Kriegsausbruch 1939 hatte auf alle Bereiche des Lebens im damaligen deutschen Reich einen großen Einfluss, die Universität blieb davon nicht verschont.²² Im Verfahren Wolf wurden die begutachtenden Professoren von Seiten der Universität darauf hingewiesen, dass der Promovierende notwendig sei, um den Lehrbetrieb aufrecht zu erhalten, deshalb solle die Promotion schnell durchgewunken werden.²³ Im Fall des Studenten Wagenfuhr aus dem Jahre 1942

¹¹ Hammerstein, S. 219 ff.

¹² UAF, Abt. 116, Nr. 536, Bl. 3R.

¹³ UAF, Abt. 116, Nr. 510, Bl. 16.

¹⁴ Adam, Politische Vierteljahresschrift 1972, 300 (304).

¹⁵ UAF, Abt. 116, Nr. 790, Bl. 7.

¹⁶ UAF, Abt. 116, Nr. 790, Bl. 7.

¹⁷ UAF, Abt. 116, Nr. 671, Bl. 7.

¹⁸ UAF, Abt. 116, Nr. 671, Bl. 6R.

¹⁹ UAF, Abt. 116, Nr. 702, Bl. 7.

²⁰ UAF, Abt. 116, Nr. 702, Bl. 7.

²¹ UAF, Abt. 116, Nr. 702, Bl. 7.

²² Hammerstein, S. 470 ff., 532 ff.

²³ UAF, Abt. 116, Nr. 795, Bl. 22.

wird dies noch offensichtlicher. Hier wurde die Promotion trotz erheblicher Mängel explizit im Gutachten wegen des Soldatenstatus des Verfassers, der wegen seines Fronteinsatzes die Arbeit nicht überarbeiten könne, angenommen.²⁴ Interessant an diesem Verfahren ist auch, dass der begutachtende Professor ebenfalls an der Front war und das Gutachten im Feld schreiben und einschicken musste.²⁵ Damit hatten die äußeren allgemeinpolitischen Geschehnisse sichtlich einen großen Einfluss auf die Arbeit der Gutachter. Bezüglich der Promotionsgutachten lässt sich auf Basis der untersuchten Akten herausstellen, dass ein Großteil der Arbeiten und Gutachten nach außen einen eher unpolitischen Charakter aufwies. Dieses weit verbreitete Festhalten an neutralen juristischen Themen und Bewertungen scheint gut zu der von Hammerstein vertretenen Ansicht zu passen, dass die Universität Frankfurt sich nie als Hochburg nationalsozialistischer Rechtswissenschaft, wie etwa die Universität Kiel, etabliert hatte.²⁶

Aus wissenschaftlicher Perspektive gibt es mehrere Möglichkeiten, diesen Befund zu erklären. Man könnte ihn auf die in der Weimarer Republik weit verbreitete These zurückführen, dass „Parteien und Parteipolitik mit dem Wesen der Universität im Widerspruch steht“.²⁷ Danach hätten die meisten Professoren einer Politisierung negativ gegenübergestanden und versucht, so weit wie möglich „so wie früher“ zu korrigieren, um sich dem politischen Einfluss zu entziehen. Gegen diese Auffassung sprechen indes die oben aufgezeigten von verschiedensten Professoren formulierten Aussagen in den Gutachten. Zusätzlich setzen sich eine größere Anzahl der Frankfurter Professoren der juristischen Fakultät nach der Machtübernahme für die Schaffung eines „Instituts für die Neugestaltung des Rechts im Nationalsozialismus“ ein.²⁸ Des Weiteren könnte der Grund für die Skepsis gegenüber der Parteipolitik auch im Misstrauen gegenüber der parlamentarischen Demokratie zu suchen sein.²⁹

Eine andere mögliche Erklärung für das Fehlen von unmittelbarem politischen Bezug in einem Großteil der Gutachten könnte im Wesen der nationalsozialistischen Rechtswissenschaft als solche zu sehen sein. Anders als der Sozialismus in der DDR handelte es sich beim Nationalsozialismus um eine wesentlich losere Sammlung an Ideen und Konzepten, wodurch die Übertragung auf konkrete rechtswissenschaftliche Fragen tendenziell schwierig war.³⁰ Vielmehr waren viele teilweise essentielle Fragen der nationalsozialistischen Ideologie oder zumindest der praktischen Anwendung derselben zum Zeitpunkt der Machtübernahme so ungeklärt, dass eine vollständige und einheitliche Umwandlung des Rechtssystems weder unmittelbar mit der Machtergreifung noch bis zum Ende der nationalsozialistischen Herrschaft überhaupt stattgefunden hatte.³¹ So vertrat sich schon der ab 1933 von nationalsozialistischen Juristen vertretene „völkische Rechtsbegriff“, der sich als Fortführung der historischen Rechtsschule verstand, nicht mit der originär nationalsozialistischen Idee des „Führerrechts“.³² Es war schlicht nicht nachvollziehbar, warum beispielsweise ein Straßenverkehrsgesetz der vom „Führer“ artikulierten „Rassenseele“ des deutschen Volkes entspringen sollte.³³ Straßenverkehrsregeln als Beispiel für eher technische

Normen dienen alleine dazu, die Sicherheit des Verkehrs zu gewährleisten, damit gibt es kaum begründbare Ansatzpunkte für eine Einarbeitung von ideologischen Kriterien. Die Notwendigkeit des Festhaltens an altem Recht wurde von nationalsozialistisch orientierten Rechtswissenschaftlern dann damit gerechtfertigt, dass auch das „alte“ Recht Ausdruck der Bereits in der Vergangenheit in der Volksgemeinschaft entwickelten Lebensordnung sei.³⁴ Diese, auch beispielsweise von Jan Schröder in seinem Werk „Rechtswissenschaft in Diktaturen“ herausgearbeitete Unvollständigkeit führte dazu, dass insbesondere im Zivilrecht und in anderen eher technischen Bereichen des Rechts oft schlichtweg keine offensichtlich auf Parteilinie stehende nationalsozialistische Alternative zum „alten Recht“ bestand.³⁵

Wie die oben angeführten Arbeiten von Ruppel und Rehm zeigen, heißt dies freilich nicht, dass nicht trotzdem Arbeiten verfasst wurden, welche das Ziel verfolgten, die nationalsozialistischen Ideen in verschiedenste Rechtsgebiete zu integrieren.³⁶ Zusätzlich bestand anders als im Sozialismus der DDR auch keine ideologische Notwendigkeit, alle althergebrachten Rechtsgrundsätze umzuwerfen. Eher technische Fragen wie strafrechtliche Kausalität wurden in der DDR in manchen Werken mit Lenins und Marx' Zitaten als sozialistisches Konstrukt „neu erfunden“.³⁷ Diese Art der totalen Umwandlung konnte der Nationalsozialismus während seiner 12-jährigen Herrschaft in dieser Form nie erreichen. Während einige Institutionen und Konzepte wie etwa das Eigentum sich durchaus wandelten, bestanden wesentliche Kontinuitäten in der Gesetzgebung und insgesamt eine größere Zurückhaltung damit, sich komplett vom Recht der Weimarer Republik und dem BGB zu lösen.³⁸ Eine nationalsozialistisch

²⁴ UAF, Abt. 116, Nr. 799, Bl. 7.

²⁵ UAF, Abt. 116, Nr. 799, Bl. 17, 19.

²⁶ Hammerstein, *Forschung Frankfurt*, 1. Ausgabe 2014, 5 (7), abrufbar unter: <https://www.forschung-frankfurt.uni-frankfurt.de/51322740.pdf> (zuletzt aufgerufen am 19.09.2024).

²⁷ Smend (1930), *Hochschule und Parteien*. In: *Das Akademische Deutschland*, Bd. III, S. 153 (153 f.).

²⁸ Hammerstein, S. 306; Zu ähnlichen Bestrebungen in anderen Fakultäten: Stuchlik, S. 173.

²⁹ So etwa zur Berliner Universität: Grüttner (2012), *Der Lehrkörper 1918-1932*. In: Tenorth (Hrsg.), *Die Berliner Universität zwischen den Weltkriegen 1918-1945*, S. 135 (144); *Allgemeine Ausführungen in: Tilitzki (2002), Die deutsche Universitätsphilosophie in der Weimarer Republik und im Dritten Reich*. Teil 1, S. 44 f.

³⁰ Die Problematik wird daran deutlich, wie schwer es war, ältere rechtswissenschaftliche Positionen nach der Machtübernahme nachträglich als nationalsozialistisch oder antinationalsozialistisch einzuordnen. Siehe dazu beispielsweise: Nagel (2000), *Einleitung*. In: Nagel (Hrsg.), *Die Philipps-Universität Marburg im Nationalsozialismus. Dokumente zu ihrer Geschichte*. S. 1 (24).

³¹ Schröder (2016), *Rechtswissenschaft in Diktaturen*, S. 37 f.

³² Schröder, S. 7 ff.

³³ Schröder, S. 8 f.

³⁴ Huber (1937), *Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches*, S. 241.

³⁵ Schröder, S. 37 f.

³⁶ Siehe S. 6 f. zu den erwähnten Arbeiten.

³⁷ Lekschas (1988), *Strafrecht der DDR*, S. 188 ff.

³⁸ So etwa auch der nur sehr zögerliche Fortschritt bei der Schaffung des Volksgesetzbuch als neue Zivilrechtskodifikation, im Rahmen dessen auch zeitgenössische Rechtswissenschaftler sich gegen eine neue Kodifikation aussprachen, siehe dazu: Hattenhauer (1983), *Das NS-Volksgesetzbuch*, in: *Festschrift für Rudolf Gmür*, S. 255 (266 f.);

orientierte Promotionsbegutachtung von Arbeiten über Themen wie Kaufverträge³⁹ oder aus dem Gesellschaftsrecht⁴⁰ scheiterte daher möglicherweise an der Unvollständigkeit der nationalsozialistischen Rechtswissenschaft und der daraus resultierenden Schwierigkeit einer politischen Einordnung, statt an dem politischen Willen der Frankfurter Professoren der juristischen Fakultät.

Bezüglich der explizit politischen Gutachten ist insbesondere die bereits angesprochene Außenwirkung hervorzuheben. Obgleich die Gutachten lediglich als Bewertung für eine wissenschaftliche Leistung gedacht waren, schien doch sowohl Allgemein- als auch Universitätspolitik eine Rolle zu spielen. Dies gilt einerseits für die Auswahl der Begutachtenden wie im Fall Kräuter und andererseits für die Bewertung bestimmter Thesen in positiver und negativer Hinsicht, wie etwa im Fall Ruppel. Auch die erwähnte in der Weimarer Republik verbreitete Meinung, dass die Universität nicht politisch sein sollte, wurde in manchen Fällen scheinbar bereitwillig aufgegeben, um sich der politischen Lage wenigstens nach außen hin anzupassen. Dies zeigt, neben den positiven Äußerungen zum „nationalsozialistischen Geist“ und den direkten Zitaten von Regimeentscheidungen, das ganze Promotionsverfahren des Parteifunktionärs Max Rehm. Dieser war nach Aktenlage weder formell zur Promotion berechtigt, noch hatte er eine inhaltlich juristischen Standards genügende Arbeit eingereicht, wurde jedoch trotzdem scheinbar unproblematisch in Frankfurt promoviert. Diese Tatsache unterstreicht den obigen Punkt, dass der weitreichend unpolitische Charakter der Gutachten nicht auf eine negative Einstellung der Goethe-Universität gegenüber dem nationalsozialistischen Einfluss auf die Institution, sondern viel eher auf wissenschaftlich-inhaltliche Mängel des Nationalsozialismus und die Themenschwerpunkte der Frankfurter Universität zurückzuführen ist.

III. Verfahren im Wandel

Aus den vorherigen Ausführungen könnte man folgern, dass eine Politisierung des Promotionsverfahrens selbst im Universitätsbetrieb größtenteils nicht sichtbar wäre. Wenn man davon ausgeht, dass lediglich ungefähr 6 % der eingereichten Arbeiten einen eher politischen Hintergrund und damit möglicherweise politisch aufgeladene Gutachten mit sich gezogen haben, könnte das auf eine weitreichende „Neutralität“ der juristischen Promotionen hindeuten, in der Thesen über das „alte Recht“ in einem unpolitischen Verfahren bewertet wurden. Diese Betrachtungsweise lässt jedoch außer Acht, dass das gesamte Verfahren außerhalb der eigentlichen Dissertationen und Promotionsgutachten ebenfalls Objekt einer Politisierung sein könnte. Daher soll im Folgenden noch auf die Erkenntnisse aus den Promotionsakten und weiteren Dokumenten im Universitätsarchiv eingegangen werden, ergänzend zu den eigentlichen Gutachten, um ein vollständigeres Bild der Politisierung des Promotionsverfahrens an der Goethe-Universität in der Zeit von 1933-1945 zu schaffen.

1. *Promotionsordnung* Als zentrales Mittel der Universität, um politischen Einfluss auf die Promotionen zu nehmen, ist die Promotionsordnung zu nennen. Eine im März 1934 vom Fachbereich Rechtswissenschaft erlassene Promotionsordnung erscheint dabei noch relativ unpolitisch.

Weder in der alten Ordnung noch in deren Ausführungsvorschriften finden sich Merkmale der nationalsozialistischen Hochschulpolitik.⁴¹ Es wird kein Bezug auf „Arier“ genommen, auch eine Privilegierung der NSDAP wurde zumindest in der Promotionsordnung noch nicht festgeschrieben. Ganz anders sieht dies jedoch bei der Promotionsordnung von 1938 aus. Diese vom Dekanat eingeführte und vom Wissenschaftsminister genehmigte Ordnung legte fest, dass nur noch „deutschblütige“ Studenten (ggf. auch nur mit „deutschblütigen“ Ehegatten) promovieren durften.⁴² Weiterhin wurde in den Ausführungsvorschriften festgelegt, dass aktive Mitglieder der NSDAP eine Reihe von Dokumenten und Nachweisen nicht erbringen mussten.⁴³ Hier zeigt sich, dass die fehlende Möglichkeit zur Zulassung spätestens ab 1938 eine Promotion für Jüd:innen, Sinti* und Roma* und andere als „nicht deutsch“ angesehene Bevölkerungsgruppen ausschloss.

2. *Sonstige Änderungen* Auf Basis von politischen Unbedenklichkeitszeugnissen und politischen Vorkontrollen lassen sich Beobachtungen hinsichtlich politischer motivierter Verfahrensschritte außerhalb der offiziellen Ordnungen der Universität anstellen, welche bei Promotionen, die sich mit politisch eher heiklen Themen beschäftigen, in manchen Akten zu finden waren.⁴⁴ Etwa im Fall von Konrad Freitag erhielt das Propagandaministerium eine Vorabkopie seiner Arbeit „Kriegspropaganda und Kriegsverhütung“, welches die Arbeit vor Drucklegung absegnete.⁴⁵ Auch eine Arbeit über den bolschewistischen Einparteiensstaat aus dem Jahre 1934 wirkte scheinbar verdächtig genug, um eine politische Unbedenklichkeitsüberprüfung des Verfassers zu provozieren.⁴⁶ Dabei ist zu beachten, dass zu diesem Zeitpunkt gemäß der Prüfungsordnung des Instituts weder politische Unbedenklichkeitszeugnisse noch das Verschicken von Kopien an das Propagandaministerium de jure Teil des Promotionsverfahrens waren. Trotzdem konnten neben dem formellen Ausschluss von nicht „deutschblütigen“ Student:innen damit informell politisch unliebsame Studierende von einer Promotion ausgeschlossen und kritische Promotionen unmöglich gemacht.

Neben diesen Änderungen gibt es noch weitere Merkmale in den Promotionsakten, aus denen sich Schlüsse für die Forschungsfrage ziehen lassen. Ein interessanter Aspekt in den Akten ist der auffällig häufig erbrachte Nachweis über die Mitgliedschaft in der NSDAP, SA oder sogar SS, auch schon bevor 1938 offiziell die Mitgliedschaft in den Organisationen den Vorteil brachte, Nachweise über die „Deutschblütigkeit“ nicht mehr erbringen zu müssen.⁴⁷ Daraus kann man folgern, dass auch wenn die Universität es noch nicht formell in

Zum Eigentum etwa: v. Brünneck, Kritische Justiz 1979, 151 (151 ff.).

³⁹ UAF, Abt. 116, Nr. 726.

⁴⁰ UAF, Abt. 116, Nr. 795.

⁴¹ UAF, Abt. 110, Nr. 59, Bl. 168.

⁴² UAF, Abt. 110, Nr. 59, Bl. 170, § 4 Nr. 2 der Promotionsordnung vom 15.03.1938.

⁴³ UAF, Abt. 110, Nr. 58, Bl. 170, Zu § 4.

⁴⁴ UAF, Abt. 116, Nr. 637.

⁴⁵ UAF, Abt. 116, Nr. 637, Bl. 5.

⁴⁶ UAF, Abt. 116, Nr. 589, Bl. 64.

⁴⁷ In den untersuchten Akten beispielsweise: UAF, Abt. 116, Nr. 593; 637; 652; 671 688; 691; 700; 701.

ihre Promotionsordnung aufgenommen hatte, zumindest die Studentenschaft sich für ihre akademische Karriere etwas davon versprach, politisch auf Linie der NSDAP zu sein. Auch scheint diese Hoffnung nicht unbegründet gewesen zu sein, denn die Universität hielt die SA, SS und Parteimitgliedschaftsnachweise scheinbar für relevant genug, um sie in die Promotionsakte aufzunehmen, obwohl die Universität nach Aktenlage nie die Vorlage der Nachweise angefordert hatte.

3. *Einfluss von außen* Der Ausschluss von kritischer Auseinandersetzung, insbesondere mit politisch stärker aufgeladenen Thesen, wurde jedoch nicht allein auf Bestreben der Akteure in der Goethe-Universität angeordnet. Auch gab es Einfluss „von oben“, also vom Wissenschafts- und vom Propagandaministerium. So belegen Dokumente aus der Akte UAF Abt. 110, 59, dass am 25.10.1939 dem Präsidium der Goethe-Universität ein Schreiben des Leiters des Amtes Wissenschaft aus dem Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung Rudolf Mentzel zugeht, in dem dieser beklagte:

„Ich habe wiederholt die Feststellung machen müssen, daß nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus wissenschaftliche Arbeiten von den Fakultäten als Dissertationen angenommen wurden, die vom Volks- und staatspolitischen, insbesondere aber vom Standpunkt des Nationalsozialismus aus nicht mehr tragbar sind.“⁴⁸

Die oben erörterten informellen politischen Zensur- und Überprüfungsverfahren gingen dem Reichsminister scheinbar noch nicht weit genug. Im folgenden Erlass wurde festgelegt, dass politisch sensible Arbeiten dem Ministerium zur Vorkontrolle vorgelegt werden mussten, der Universität kam dabei die Aufgabe zu, eine Vorauswahl zu treffen, welche Promotionen als „politisch sensibel“ einzustufen waren.⁴⁹ Ein Nachweis, ob nach dem Erlass tatsächlich eine erhöhte Kontrollfrequenz gegeben war, lässt sich jedoch nur anhand der Akten nicht führen. In keiner der nach 1939 angelegten Akten gab es einen Hinweis für eine Übersendung an das Ministerium. Dies kann bedeuten, dass mögliche Übersendungen an die parteiamtliche Prüfungskommission nicht eingetragen wurden, später entfernt wurden oder nicht stattgefunden haben. Für Letzteres könnte dabei sprechen, dass nach 1938 der Nationalsozialismus sich bereits durch politische und ethnische Säuberungen so weit an der Universität etabliert hatte, dass kritische politische Dissertationen ohnehin nur noch schwer denkbar waren. Die beiden oben als Beispiele für politisch eher bedenkliche Arbeiten angeführten Promotionen wurden 1934 und 1935, also drei bzw. vier Jahre vor diesem Erlass eingereicht. Möglicherweise wurde in der Zwischenzeit eine akademische Kritik der nationalsozialistischen Politik noch schwerer, sodass der Erlass keine tatsächliche Wirkung mehr entfalten konnte. Weiterhin konnte die Übersendung zum Ministerium erst erfolgen, nachdem ein Professor die Arbeit angenommen hatte, vgl. § 8 der damaligen Promotionsordnung.⁵⁰ Durch eine Übersendung einer kritischen Arbeit hätten sich folglich Professoren unmittelbar verdächtig gemacht, indem sie eine solche Arbeit überhaupt angenommen hätten.

Ein weiterer Aspekt der vorgegebenen Politisierung des Verfahrens ist die wissenschaftliche Diskriminierung jüdischer Autor:innen, welche sich in den Akten des Archivs

nachweisen lässt. Gemeint ist damit der systematische Ausschluss aus der wissenschaftlichen Welt sowohl unmittelbar etwa durch Verbote⁵¹ als auch mittelbar durch eine erhebliche Erschwernis, solche Autor:innen zu zitieren. Laut Erlass des Ministers vom 15.03.1938 (W A 562), archiviert in der Akte UAF Abt. 110, Nr. 59, mussten Werke von jüdischen Autor:innen in einem gesonderten Literaturverzeichnis aufgeführt werden, auch in den Fußnoten sollte eine entsprechende Markierung erfolgen.⁵² Die Promotionsgutachter am Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität beschränkten sich jedoch trotz der ausgeprägten jüdischen Geschichte der Universität nicht darauf, den Erlass des Ministeriums umzusetzen. Bereits vor der Bekanntgabe desselben wurde in einem Promotionsgutachten von Arthur Ungewitter die Frage in den Raum gestellt, ob es denn notwendig gewesen sei, „so viele Juden zu zitieren“.⁵³

IV. Politisch motivierte Aberkennungsverfahren

Die wissenschaftliche Diskriminierung jüdischer Autor:innen und politischer Gegner:innen zeigt sich am deutlichsten anhand von Aberkennungsverfahren. Diese stellen ein weiteres, bisher nur lückenhaft aufgearbeitetes Thema in Bezug zu rechtswissenschaftlichen Promotionsverfahren dar. Eine umfassende Aufarbeitung, wie sie etwa über die Universitäten Erlangen und Tübingen zusammengetragen wurde, existiert bisher nicht über die Goethe-Universität. Als Beitrag über die Goethe-Universität war lediglich die Magisterarbeit von Katharina Becker aus dem Jahre 1993 zu finden, die jedoch nicht veröffentlicht wurde.⁵⁴ Die Dokumente zu Aberkennungen von Doktorgraden waren im Archiv in denselben hier ausgewerteten rechtswissenschaftlichen Promotionsakten zu finden. Daher sollen im Folgenden kurz einige Erkenntnisse und Überlegungen diesbezüglich anhand zweier Beispiele von politisch motivierten Aberkennungsverfahren dargelegt werden.

Das erste, prominentere Aberkennungsverfahren der rechtswissenschaftlichen Fakultät ist das von Gerhard von Tevenar. Dieser promovierte 1934 zu den juristischen Besonderheiten der föderalen Struktur der Sowjetunion.⁵⁵ Nach seiner politisch nicht auf Parteilinie stehenden Tätigkeit im Rahmen eines akademischen Kreises von Keltologen wurde er 1938 wegen Spionagetätigkeit verhaftet. Joachim Lerchenmüller stellt in seinem Werk über die deutsche Keltologie von 1900-1945 die Theorie auf, die Verhaftung habe etwas damit zu tun gehabt, dass v. Tevenar einen nicht „arischen“ Kollegen vor der

⁴⁸ UAF, Abt. 110, Nr. 59, Bl. 206.

⁴⁹ UAF, Abt. 110, Nr. 59, Bl. 206.

⁵⁰ UAF, Abt. 110, Nr. 59, Bl. 170.

⁵¹ Vgl. oben S. 13.

⁵² UAF, Abt. 110, Nr. 59, Bl. 200.

⁵³ UAF, Abt. 116, Nr. 723.

⁵⁴ Becker (1993), Die Aberkennung des Doktorgrades im Dritten Reich. Das Beispiel Frankfurt am Main, Abschlussarbeit zur Erlangung des Magister Artium, Frankfurt am Main.

⁵⁵ v. Tevenar (1934), Der bolschewistische Einparteienstaat: Versuch einer staatsrechtlichen Würdigung der politischen Struktur Sowjetrußlands.

Reichsprogromnacht gewarnt habe.⁵⁶ Bezüglich des Vorwurfs der Spionage konnte ihm indes nichts nachgewiesen werden, verurteilt wurde v. Tevenar stattdessen am 15.09.1938 wegen „Unzucht mit einem Manne“ in einem von Zeitzeugen als politischen Ersatzprozess bezeichneten Verfahren zu einer Haftstrafe von 4 Monaten.⁵⁷ Dieses Urteil wurde der Goethe-Universität zugeschickt, die daraufhin ein Verfahren zur Aberkennung des Doktorgrades wegen Unwürdigkeit gemäß § 20 Nr. 3 der Promotionsordnung anstrebte.⁵⁸ Im Laufe des Verfahrens bettelte v. Tevenar die Universitätsleitung förmlich an, ihm mit dem Entzug des Doktorgrads nicht seine Lebensgrundlage zu entziehen. Er führte dabei seinen schlechten Gesundheitszustand, den Tod seines Vaters im Krieg und seine wirtschaftliche Situation an.⁵⁹ Die Universität entschied sich schließlich auf Basis der verfassten Bittbriefe, ihm „akademische Bewährung“ zu erteilen, wobei von v. Tevenar erwartet wurde, sich in den nächsten drei Jahren „tadellos“ zu benehmen (also wohl nicht homosexuell zu sein).⁶⁰ Tatsächlich wurde das Entziehungsverfahren dann 1941 eingestellt.⁶¹ Diese Einstellung eines Aberkennungsverfahrens stellt wohl eine Ausnahme dar, da insbesondere Aberkennungen aufgrund von jüdischer Abstammung oder Emigration gemäß § 20 Nr. 2 der Promotionsordnung von der Goethe-Universität regelmäßig durchgeführt wurden.⁶²

Ein weiteres Beispiel der Aberkennung eines rechtswissenschaftlichen Titels ist die Aberkennung des Doktorgrads bei einer Promotion von 1923. Dieser wurde aufgrund der jüdischen Abstammung des Verfassers im Jahre 1941 von der rechtswissenschaftlichen Fakultät im Gegensatz zum Fall von v. Tevenar in einem kurzen Prozess ohne Anhörung aberkannt.⁶³ Er schrieb dann (ohne seinen Titel zu verwenden) 1965 aus New York und fragte nach einem Exemplar seiner Dissertation.⁶⁴

Der Grund für die unterschiedliche Behandlung der beiden Fälle könnte darin zu sehen sein, dass Aberkennungen wegen jüdischer Herkunft oder „Reichsflucht“ schematisch ohne Anhörung und Ermessenspielraum der Universität erfolgten, wie auch Forschung zu anderen Universitäten gezeigt hat.⁶⁵ Insbesondere in den politischen Strafverfahren, in denen auch bürgerliche Ehrenrechte aberkannt wurden, stellte bereits das Gericht einen Verlust der Doktorwürde gemäß § 33 StGB a.F. fest.⁶⁶ Der Begriff der „nachträglichen Unwürdigkeit“ aus § 20 Nr. 3 PromO hingegen, der dem Verfahren von v. Tevenar zu Grunde lag, ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, den die Universität möglicherweise freier handhaben konnte. Hier wäre eine weitere Aufarbeitung der (rechtswissenschaftlichen) Promotionsakten geboten, um die Praxis der Goethe-Universität bei der Aberkennung in den Fällen, in denen ihr Spielraum zukam, zu untersuchen.

D. Fazit

Abschließend lässt sich festhalten, dass das rechtswissenschaftliche Promotionsverfahren an der Goethe-Universität von 1933-45 erwartungsgemäß nicht frei von politischen Elementen und ideologischen Einflüssen durch die Professoren, die Universität und den nationalsozialistischen Staat geblieben ist. Aufgrund des Themenschwerpunktes der Universität Frankfurt stellt sich jedoch ein Großteil der Promotionsgutachten als auf den

ersten Blick nicht offensichtlich nationalsozialistisch eingefärbt dar. Dass diese scheinbare Neutralität tatsächlich eher etwas mit den Themen der Promotionen als mit der inneren Einstellung der Mitglieder der rechtswissenschaftlichen Fakultät zu tun haben könnte, zeigen dabei auffällige Gegenbeispiele, wie etwa die Verfahren Ruppel oder Rehm. Merkmale verfahrenstechnischer Politisierungstendenzen im Promotionsverfahren treten bei der Analyse der Akten im Vergleich zu den Gutachten jedoch offensichtlicher zu Tage. Politische Unbedenklichkeitszeugnisse, das Durchwinken von Parteifunktionären und eine explizit am Nationalsozialismus orientierte Promotionsordnung sind dabei klare Anzeichen für nationalsozialistischen Einfluss. Auch der auffallend oft in Akten zu jedem Thema erbrachte Nachweis über die Zugehörigkeit zu parteinahen Institutionen und Ausführungen in den Lebensläufen zum politischen Werdegang, lassen auf eine außerhalb der eigentlichen Bewertung liegende Politisierung des Promotionsverfahrens schließen. Hierbei ist jedoch kritisch zum Schluss anzumerken, dass eben, weil die Gutachten ebenso wie alle anderen öffentlichen Handlungen eine so große Außenwirkung entfalteten, diese nicht direkt auf eine innere Überzeugung der Akteure der Goethe-Universität hindeuten müssen. Beispielsweise schrieb Prof. v. Hippel das oben zitierte Gutachten zur Arbeit von Max Rehm, in dem er ausführte, warum die neue nationalsozialistische Rechtswissenschaft sich nicht an alten Standards messen lassen könne. Gleichzeitig hat aber historische Forschung von Hammerstein zu ihm ergeben, dass er „niemals Konzessionen an die nationalsozialistische Weltanschauung machte“.⁶⁷ Inwieweit also die oben erörterte Arbeit der Professoren in den Gutachten ihre tatsächliche Meinung widerspiegelt, vermag nicht allein durch diese gutachterlichen Stellungnahmen beurteilt werden. Dies ändert indes nichts an der Erkenntnis, dass das Promotionsverfahren an sich sowohl einem Einfluss durch den nationalsozialistischen Staat ausgesetzt war als auch von Seiten der Universität mit ideologischen und politischen Elementen aufgeladen wurde.

⁵⁶ Lerchenmueller (1997), Keltischer Sprengstoff. Eine wissenschaftsgeschichtliche Studie über die deutsche Keltologie von 1900-1945, S. 297.

⁵⁷ UAF, Abt. 116, Nr. 589, Bl. 4 ff.

⁵⁸ UAF, Abt. 116, Nr. 589, Bl. 16, 18, 20 f.

⁵⁹ UAF, Abt. 116, Nr. 589, Bl. 21.

⁶⁰ UAF, Abt. 116, Nr. 589, Bl. 30.

⁶¹ UAF, Abt. 116, Nr. 589, Bl. 39.

⁶² Vgl. dazu: Becker, Forschung Frankfurt, 2. Ausgabe 2014, 135 (135 f.), abrufbar unter: <https://www.forschung-frankfurt.uni-frankfurt.de/53403257.pdf> (zuletzt aufgerufen am 19.09.2024).

⁶³ UAF, Abt. 116, Nr. 167, Bl. 14.

⁶⁴ UAF, Abt. 116, Nr. 167, Bl. 10.

⁶⁵ So etwa: Mertens/ Feketitsch-Weber (2016), Die Aberkennung von Doktorgraden an der Juristischen Fakultät der Universität Erlangen im Nationalsozialismus, S. 44.

⁶⁶ Beispielhaft: Schäfer, „Alles, was ich bin“: Die Doktorgradentziehung an der GU am konkreten Beispiel von Ruth Koplowitz (1906-2001). In: Archivblog Uni Frankfurt, Veröffentlichung vom 13.02.2020. <https://archivblog.uni-frankfurt.de/2020/02/13/alles-was-ich-bin-die-doktorgradentziehung-an-der-gu-am-konkreten-beispiel-von-ruth-koplowitz-1906-2001/> (zuletzt abgerufen am 19.09.2024).

⁶⁷ Hammerstein, S. 310.